Castrop Rauxel

Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel

Ausgabe 16/2026 | 05. Oktober 2026

Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Castrop-Rauxel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 24.09.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Trägerin einer Rettungswache

1) Die Stadt Castrop-Rauxel unterhält als große kreisangehörige Stadt im Kreis Recklinghausen gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW zwei Rettungswachen im Rahmen des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe.

2) Personen, die in der Stadt Castrop-Rauxel verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2
Grundsätze

1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3
Gebühren

1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Castrop-Rauxel erhebt die Stadt Castrop-Rauxel Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

2) Die Gebühren entstehen
   a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
   b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
   c. bei dem Einsatz der Leitstelle mit der Disposition durch die Leitstelle unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung für einen RTW, KTW, NEF;
   d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

3) Für Feuerwehrbegleitfahrten kann die Stadt Castrop-Rauxel eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.

4) Je angefangenem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnet.

§ 4
Gebührenschuldner

1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.

2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges und der Leitstelle als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben werden.

§ 6
Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW):	426,79 €
Rettungswagen (RTW):	934,80 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):	791,90 €
Leitstelle KTW:	59,15 €
Leitstelle RTW:	78,86 €
Leitstelle NEF:	31,54 €
Kilometergebühr:	2,50 €

§ 7
Fälligkeit der Gebühr

1) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Castrop-Rauxel zu entrichten.
2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.7.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes vom 1.7.2024 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 28. September 2026

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Castrop-Rauxel vom 28.09.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei dem Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Castrop-Rauxel, den 28. September 2026

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Castrop Rauxel

Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel

Ausgabe 16/2026 | 05. Oktober 2026

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Beitragserhebung für die Nutzung von Angeboten der Übermittagsbetreuung an Grundschulen in Castrop-Rauxel (ÜMI – Elternbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Ziffer f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.01.2026, der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024, des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2026 hat der Rat der Stadt am 24.09.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Betreuungsangebot

Die außerschulische Übermittagsbetreuung an Grundschulen in Castrop-Rauxel ist ein freiwilliges und niederschwelliges Angebot ohne Förderauftrag. Sie umfasst einen Zeitraum von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr. Die Betreuung findet an jedem Schultag, nicht aber in den Ferien oder an unterrichtsfreien Tagen statt. Während der Betreuungszeit wird keine Mittagsverpflegung gereicht. Es findet keine Hausaufgabenbetreuung statt.

§ 2
Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
(3) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Beiträge

(1) Für die Teilnahme an Übermittagsangeboten erhebt die Stadt Castrop-Rauxel als Schulträger einen monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag gem. § 9 Abs. 3 S. 4 SchulG NRW i.V.m. § 5 KiBiz.
(2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht.

§ 4
Beitragszeitraum

Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an diesem Angebot bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31-07. des Folgejahres). Es sind 9 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Monate August, September und Oktober bleiben beitragsfrei. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes. Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

§ 5
Höhe des Elternbeitrages

(1) Für die Nutzung der Übermittagsbetreuung ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

§ 6
Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagsschule, der Übermittagsbetreuung oder der Kindertagespflege, so ist ein Elternbeitrag in Höhe von 25,00 € für das zweite und jedes weitere Kind zu entrichten.

(2) Bezieht ein Beitragspflichtiger Leistungen nach dem SGB II, SGB XII (3. oder 4. Kapitel), Wohngeld oder Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, so wird von ihm für die Zeit dieses Leistungsbezuges kein Elternbeitrag gefordert. Ohne Vorlage der genannten Sozialleistungen ist der monatliche Elternbeitrag nach § 5 dieser Satzung zu entrichten.

§ 7
Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt seitens der Stadt Castrop-Rauxel durch Bescheid.
(2) Sind die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen, kann der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
(3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist der Elternbeitrag über das Schuljahr hinaus zu gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.

§ 8
Fälligkeit, Vollstreckung

(1) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. Tag des betreffenden Monats fällig.
(2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 7 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Beitragserhebung für die Nutzung von Angeboten der Übermittagsbetreuung an Grundschulen in Castrop-Rauxel tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 30. September 2026

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Beitragserhebung für die Nutzung von Angeboten der Übermittagsbetreuung an Grundschulen in Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 30. September 2026

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
13.10.2026

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.
Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.
Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.